

# FAQ: Pflegestipendium

## Häufig gestellte Fragen

Eine Information des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft

Stand: Jänner 2024

## **Impressum**

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft, Stubenring 1, 1010 Wien

Stand: Jänner 2024

### **Copyright und Haftung:**

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorinnen und Autoren dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

## Inhalt

<b>Impressum</b> .....	<b>2</b>
<b>Inhalt</b> .....	<b>3</b>
Was ist das Pflegegeld?.....	4
Für welche Ausbildungen kann ich das Pflegegeld beantragen? .....	4
Wer kann das Pflegegeld beantragen? .....	5
Wo und wann kann ich das Pflegegeld beantragen? .....	5
Erhalte ich das Pflegegeld und den Zuschlag? .....	6
Beim Pflegegeld werden, falls vorhanden, zunächst der Leistungsanspruch aus der Arbeitslosenversicherung und der Zuschlag addiert und dann die allfällige Differenz auf den Pflegegeldsatz als Beihilfe gewährt.....	6
Wo kann ich den Ausbildungsbeitrag beantragen? .....	6
Was soll ich beantragen: Pflegegeld oder Ausbildungsbeitrag? .....	7
Warum muss ich mich beim AMS melden, wenn ich ein Pflegegeld beantragen will?.....	7
Kann ich das Pflegegeld auch beantragen, wenn mein Arbeitslosengeldanspruch höher ist als das Pflegegeld?.....	8
Warum erhalte ich nicht in allen Monaten exakt den selben Zahlungsbetrag von € 1.536,-, sondern manchmal mehr, im Februar sogar weniger?.....	8
Kann ich das Pflegegeld verlängern, wenn ich die erste Ausbildung abgeschlossen habe? .....	8
Welche andere Unterstützung gibt es, wenn ich in den Pflegebereich will? .....	9
Kann ich auch im Rahmen einer Arbeitsstiftung das Pflegegeld in Anspruch nehmen?.....	11
Welche Arten von Karenzierung sind möglich, um das Pflegegeld zu erhalten? .....	11
Was kann ich tun, wenn ich mein Dienstverhältnis nicht karenzieren will?.....	12
Wieso ist die Ausbildung zur Diplombierten Gesundheits- und Krankenpflege (DGKP) nicht auf Fachhochschulniveau förderbar?.....	12
Kann ich neben dem Pflegegeld dazuverdienen?.....	13
Kann ich auch für eine berufsbegleitende Ausbildung das Pflegegeld erhalten? ....	13
Muss ich dem AMS laufend meine Zeugnisse schicken? .....	13
Kann ich das Pflegegeld wieder erhalten, wenn ich meine Ausbildung im Pflegebereich abgebrochen habe und sie später beenden möchte? .....	14

## Was ist das Pflegegeld?

Das Pflegegeld wird auf Initiative der Bundesregierung als Beihilfe des Arbeitsmarktservice (AMS) umgesetzt. Es garantiert seit 1.1.2023 die Existenzsicherung während der Ausbildung in bestimmten Berufen in Höhe eines jährlich festgelegten Tagessatzes. Dieser Mindeststandard beträgt im Jahr 2024 € 51,20 täglich bzw. rund € 1.536,- monatlich.

Falls ein Bildungsinstitut Kurskosten verrechnet, werden diese vom AMS nicht übernommen.

## Für welche Ausbildungen kann ich das Pflegegeld beantragen?

Mit dem Pflegegeld wird eine Ausbildung in folgenden Berufen bzw. Berufsbereichen gefördert:

- Pflegeassistent (Schule / Lehrgang; Vollzeit / Teilzeit)
- Pflegefachassistent (Schule / Lehrgang; Vollzeit / Teilzeit)
- Sozialbetreuungsberufe (auch berufsbegleitend; 2 Jahre / 3 Jahre; Fachprüfung / Diplomprüfung)
  - darunter fallen die Schwerpunkte: Altenarbeit, Behindertenarbeit, Familienarbeit, Behindertenbegleitung

Die Ausbildung muss

- vor Beginn mit dem AMS vereinbart werden und
- mindestens 25 Wochenstunden aufweisen.

Die Ausbildung für den gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege (DGKP) erfolgt seit 1.1.2024 ausschließlich an Fachhochschulen. Ausbildungen an Fachhochschulen sind nicht über das Pflegegeld förderbar. Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, kann eine „Studienbeihilfe nach Selbsterhalt“ (siehe unten) beantragt werden.

## Wer kann das Pflegegeld beantragen?

Mit dem Pflegegeld förderbar sind Arbeitslose und für die Dauer der Ausbildung karezierte Personen, wenn mindestens 2 Jahre seit dem individuellen Ende der Ausbildungspflicht bis 18 vergangen sind. Die Personen müssen also zum Zeitpunkt des Einstiegs in die förderbare Ausbildung das 20. Lebensjahr vollendet haben. Zusätzlich gelten folgende Voraussetzungen:

- Entweder sind zwei Jahre seit dem Schul-/Studienabbruch bzw. seit der Matura vergangen
- oder es bestehen Ansprüche aus der Arbeitslosenversicherung (z.B. auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe).

Weitere Voraussetzungen für das Pflegegeld sind

- die Erfüllung der Voraussetzungen für die Ausbildung (wie z.B. eine bestandene Aufnahmeprüfung) und
- eine vorangehende arbeitsmarktpolitische Beratung durch das AMS.

## Wo und wann kann ich das Pflegegeld beantragen?

Das Arbeitsmarktservice setzt das Pflegegeld um. Die Beantragung ist über Ihr eAMS-Konto oder bei Ihrer regional zuständigen AMS-Geschäftsstelle möglich. Eine Liste der Kontaktdaten finden Sie auf der Website des AMS unter [Adressen und Telefonnummern](#).

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass die Beantragung unbedingt vor Antritt der Ausbildung erfolgen muss! Es empfiehlt sich, mit dem AMS Kontakt aufzunehmen, sobald Sie den Entschluss für eine Ausbildung im Pflegebereich gefasst haben.

## Erhalte ich das Pflegegeld und den Schulungszuschlag?

Beim Pflegegeld werden, falls vorhanden, zunächst der Leistungsanspruch aus der Arbeitslosenversicherung und der Schulungszuschlag addiert und dann die allfällige Differenz auf den Pflegegeldmehrsatz als Beihilfe gewährt.

Beides wird auf den Mindeststandard des Pflegegelds angerechnet. Das bedeutet: Wenn die Summe des Leistungsanspruchs und des Schulungszuschlags größer ist, als der Pflegegeldmehrsatz, dann wird diese Summe ausgezahlt. Wenn die Summe aber weniger ausmacht als der Mindestmehrsatz des Pflegegelds, dann ist der Schulungszuschlag im Pflegegeld bereits inkludiert.

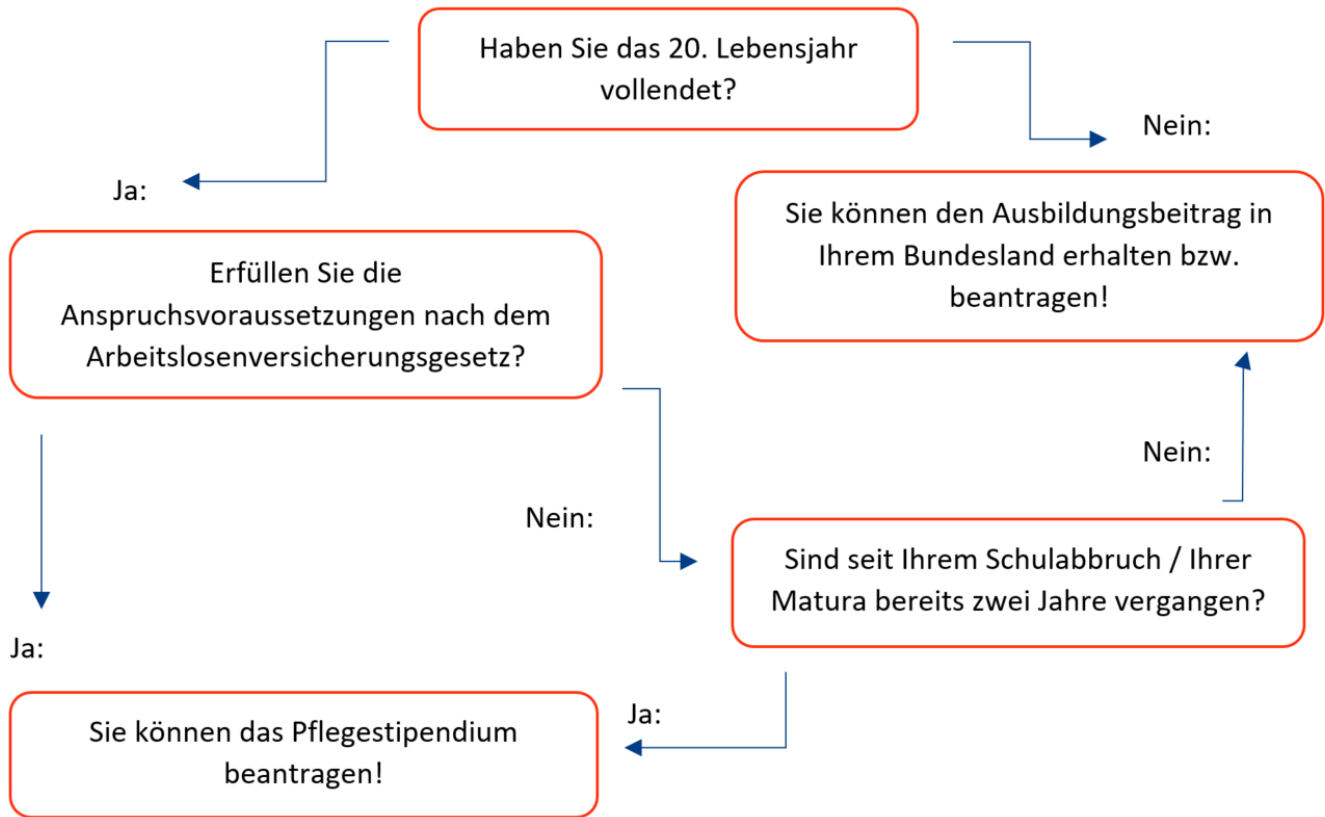
Hinweis: Der Schulungszuschlag muss nicht extra beantragt werden, die Berechnung der Leistungsansprüche sowie des Schulungszuschlags wird vom AMS bei Beantragung des Pflegegelds durchgeführt!

## Wo kann ich den Ausbildungsbeitrag beantragen?

Den Ausbildungsbeitrag der Bundesländer in Höhe von € 600,- monatlich (mehr Informationen dazu siehe unten) verwalten in den einzelnen Bundesländern unterschiedliche Stellen.

Eine Übersicht über die Kontaktdaten in den einzelnen Bundesländern finden Sie auf der Website des Sozialministeriums unter [Ausbildungsbeiträge](#).

## Was soll ich beantragen: Pflegestipendium oder Ausbildungsbeitrag?



## Warum muss ich mich beim AMS melden, wenn ich ein Pflegestipendium beantragen will?

Vor Antritt der Ausbildung müssen Sie – egal ob arbeitslos oder karenziert – mit dem AMS Kontakt aufnehmen und vereinbaren, welche Ausbildung Sie an welcher Schule antreten möchten. Eine Vormerkung beim AMS ist als Fördervoraussetzung definiert (siehe auch Antwort auf „Wer kann das Pflegestipendium beantragen?“).

Das AMS muss außerdem vor der Ausbildung feststellen, wie hoch Ihre Ansprüche aus der Arbeitslosenversicherung sind, und wie hoch also Ihr Pflegestipendium monatlich sein wird (siehe auch Frage zum Schulungszuschlag weiter oben).

## **Kann ich das Pflegegeld auch beantragen, wenn mein Arbeitslosengeldanspruch höher ist als das Pflegegeld?**

Ja. Wenn Ihre Ansprüche aus der Arbeitslosenversicherung den Mindeststandard des Pflegegelds übersteigen, wird Ihnen das Arbeitslosengeld in der entsprechenden Höhe, also ungekürzt, für die Dauer der Ausbildung ausbezahlt.

Ein Antrag auf das Pflegegeld ist auch dann erforderlich, wenn Ihre Ansprüche aus der Arbeitslosenversicherung den festgelegten Mindestbetrag des Pflegegelds in Höhe von € 1.536,- monatlich (in Monaten mit 30 Tagen) übersteigen.

## **Warum erhalte ich nicht in allen Monaten exakt den selben Zahlungsbetrag von € 1.536,-, sondern manchmal mehr, im Februar sogar weniger?**

Die Beihilfe „Pflegegeld“ wird in Tagsätzen berechnet. Für das Jahr 2024 gilt ein Tagsatz von € 51,20 – dieser wird mit der Anzahl an Tagen im aktuellen Monat multipliziert. So ist die Zahlungssumme von Monat zu Monat unterschiedlich, und das Pflegegeld macht nur in Monaten mit 30 Tagen € 1.536,- aus. .

Für Teilnehmende an Arbeitsstiftungen beträgt der Tagsatz im Jahr 2024 € 47,87 – hier werden monatlich pauschal € 100,- abgezogen, da die Teilnehmenden zusätzlich ein Stiftungsstipendium (in unterschiedlicher Höhe) erhalten (siehe auch unten).

Sofern die eigenen Leistungsansprüche aus der Arbeitslosenversicherung den Tagsatz von € 51,20 übersteigen, wird auch der monatlich ausbezahlte Betrag höher als € 1.536,- sein.

## **Kann ich das Pflegegeld verlängern, wenn ich die erste Ausbildung abgeschlossen habe?**

Grundsätzlich ja. Wenn Sie nach Abschluss einer geförderten Ausbildung noch eine weitere Ausbildung im Pflegebereich machen möchten (wie z.B. Pflegeassistentin und danach Pflegefachassistentin) und wieder das Pflegegeld beantragen wollen, müssen Sie diese Ausbildung allerdings wieder im Vorhinein beantragen.



Hinweis: Das Pflegegeld kann höchstens für zwei Ausbildungen pro Person gewährt werden. Insgesamt kann eine Person höchstens vier Jahre lang das Pflegegeld beziehen.

## **Welche andere Unterstützung gibt es, wenn ich in den Pflegebereich will?**

Die Pflegereform der Regierung unterstützt sowohl Personen in Erstausbildung als auch Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger beim Start in die Pflege.

Hinweis: Aufzählung ohne Anspruch auf Vollständigkeit.

- Ausbildungsbeitrag der Bundesländer

Hauptsächlich für Personen ohne abgeschlossene Ausbildung (z.B. Schulabbrecherinnen und Schulabbrecher, Jugendliche unter 20 Jahre) wurde der „Ausbildungsbeitrag“ eingeführt. Während einer Ausbildung zur Diplomierten Gesundheits- und Krankenpflege, zur Pflegefachassistenz und zur Pflegeassistenz sowie in den Sozialbetreuungsberufen mit den Schwerpunkten Altenarbeit, Behindertenarbeit, Familienarbeit und Behindertenbegleitung erhalten die Schülerinnen und Schüler € 600,- monatlich. Auch während der Pflichtpraktikumszeiten im berufsbildenden Schulwesen für Pflegeberufe gibt es den Ausbildungsbeitrag. Die Auszahlung erfolgt entweder direkt über die Schulen oder auf Antrag.

Finanziert wird der Ausbildungsbeitrag über den „Pflegeausbildungs-Zweckzuschuss“, den das Sozialministerium an die Bundesländer auszahlt. Die Auszahlung des Ausbildungsbeitrags an die Auszubildenden ist in den Bundesländern unterschiedlich geregelt.

Hinweis: Den Ausbildungsbeitrag erhalten ausschließlich Personen, die keinen Anspruch auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung haben. Bestehen Ansprüche aus der Arbeitslosenversicherung, sollten Sie beim AMS das Pflegegeld beantragen!

Hinweis: Der Ausbildungsbeitrag unterstützt auch die Ausbildung zur Diplomierten Gesundheits- und Krankenpflege an einer Fachhochschule, während das Pflegegeld ausschließlich die schulische Form fördert. Neben dem Ausbildungsbeitrag können Sie die

Studienbeihilfe nach Selbsterhalt des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung beantragen (siehe unten).

Informationen zum Ausbildungsbeitrag finden Sie auf der Website des Sozialministeriums unter [Ausbildung in der Pflege](#) oder auf den Websites der Bundesländer.

- **Bildungskarenz**

Für die Dauer von maximal 12 Monaten können Sie mit Ihrem Dienstgeber eine Bildungskarenz vereinbaren. Dazu beantragen Sie beim AMS „Weiterbildungsgeld“, das in Höhe Ihres Arbeitslosengeldes ausbezahlt wird.

Hinweis: Das Pflegestipendium kann nicht im Anschluss an eine Bildungskarenz beantragt werden! Dauert die gewünschte Ausbildung länger als ein Jahr, ist das Pflegestipendium besser geeignet als die Bildungskarenz. Das Pflegestipendium kann nicht mit einer Bildungskarenz kombiniert werden.

Informationen zum Weiterbildungsgeld während Bildungskarenz erhalten Sie auf der Website des AMS unter [AMS Weiterbildungsgeld](#).

- **Bildungsteilzeit**

Wenn Sie Stunden reduzieren, um eine Ausbildung zu machen, können Sie mit dem Dienstgeber eine Bildungsteilzeit vereinbaren und beim AMS für die Stunden in Ausbildung Bildungsteilzeitgeld beantragen. Eine Bildungsteilzeit kann vier Monate bis zwei Jahre dauern.

Hinweis: Das Pflegestipendium kann nicht mit einer Bildungsteilzeit kombiniert werden.

Informationen zum Bildungsteilzeitgeld während Bildungsteilzeit erhalten Sie auf der Website des AMS unter [AMS Bildungsteilzeitgeld](#).

- **Studienbeihilfe nach Selbsterhalt**

Personen, die sich mindestens vier Jahre lang selbst erhalten haben, können für die Ausbildung zur Diplomierten Gesundheits- und Krankenpflege an Fachhochschulen die Studienbeihilfe nach Selbsterhalt („Selbsterhalterstipendium“,

„Selbsterhalterinnenstipendium“) des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung beantragen. Die Beantragung ist bis zu einer Altersgrenze von 37 Jahren möglich. Je älter die Person bei Beantragung, desto länger muss sie sich selbst erhalten haben: Personen, die im Alter von 37 Jahren die Studienbeihilfe nach Selbsterhalt beantragen, müssen sich mindestens neun Jahre lang selbst erhalten haben.

Hinweis: Die Studienbeihilfe nach Selbsterhalt kann mit dem Ausbildungsbeitrag der Bundesländer kombiniert werden. Mit dem Pflegestipendium kann die Studienbeihilfe nach Selbsterhalt nicht kombiniert werden, weil das Pflegestipendium nicht für eine FH-Ausbildung gewährt wird.

Informationen zur Studienbeihilfe nach Selbsterhalt finden Sie auf der Website der Studienbeihilfenbehörde unter [Studienbeihilfe nach Selbsterhalt](#).

## **Kann ich auch im Rahmen einer Arbeitsstiftung das Pflegestipendium in Anspruch nehmen?**

Ja. Dabei ist zu beachten, dass das sogenannte Stiftungsstipendium, welches die teilnehmenden Betriebe finanzieren, vom Pflegestipendium in einer pauschalierten Höhe von € 100,- abgezogen wird.

Über die individuell beste Möglichkeit der Existenzsicherung berät Sie Ihre regionale Geschäftsstelle des AMS.

## **Welche Arten von Karenzierung sind möglich, um das Pflegestipendium zu erhalten?**

Die Karenzierung ist wie folgt definiert: „Karenzierung des bestehenden Dienstverhältnisses oder Ruhen der selbstständigen Erwerbstätigkeit für die Dauer der Ausbildung.“ Eine Karenzierung muss also vereinfacht gesagt ursächlich mit dem geplanten Eintritt in eine förderbare Ausbildung zusammenhängen.

## **Was kann ich tun, wenn ich mein Dienstverhältnis nicht kenzieren will?**

Wenn Sie bereits in der Pflege beschäftigt sind, müssen Sie Ihr Dienstverhältnis nicht zwingend kenzieren, um eine Fortbildung zu machen.

- Höherqualifizierung von Beschäftigten

Für Personen in unselbständiger Beschäftigung steht das Instrument der „Höherqualifizierung von Beschäftigten im Bereich soziale Dienstleistungen von allgemeinem Interesse für den Gesundheits- und Sozialbereich sowie für die Elementarpädagogik“ zur Verfügung. Dabei fördert das AMS die Personal- und Sachkosten für Qualifizierungen während der Arbeitszeit zu 75%.

Dies setzt allerdings ein entsprechendes Einvernehmen mit Ihrem Dienstgeber voraus, der die Förderung bei der zuständigen Geschäftsstelle des AMS beantragen muss. Die restlichen 25% der Personal- und Sachkosten während der Qualifizierung sind vom Dienstgeber zu tragen.

Hinweis: Beschäftigte, deren Höherqualifizierung vom AMS wie oben beschrieben gefördert wird, können den Ausbildungsbeitrag der Bundesländer beantragen!

- Bildungsteilzeitgeld

Eine Stundenreduktion ist ebenfalls möglich. In diesem Fall ist das Pflegestipendium nicht geeignet – Sie können mit Ihrem Dienstgeber aber eine Bildungsteilzeit vereinbaren (siehe oben).

## **Wieso ist die Ausbildung zur Diplomierten Gesundheits- und Krankenpflege (DGKP) nicht auf Fachhochschulniveau förderbar?**

Laut Arbeitsmarktservicegesetz kann das AMS Qualifizierungen bis auf wenige Ausnahmen nur unterhalb des Fachhochschulniveaus fördern. Für die Ausbildung zur DGKP an einer Fachhochschule können Sie die „Studienbeihilfe nach Selbsterhalt“ (siehe oben) beantragen, wenn Sie die Voraussetzungen erfüllen. Unterstützung bei einem Fachhochschulstudium bietet auch der Ausbildungsbeitrag der Bundesländer (siehe oben).

## **Kann ich neben dem Pflegegeld dazuverdienen?**

Ja, während des Pflegegelds können Sie bis zur Geringfügigkeitsgrenze (im Jahr 2024 sind das € 518,44 monatlich) dazuverdienen. Der Betrag wird vom Pflegegeld (mindestens € 1.536,- monatlich) nicht abgezogen.

Hinweis: Übersteigt jedoch Ihr Einkommen die Geringfügigkeitsgrenze, besteht keinerlei Anspruch auf ein Pflegegeld! Dies gilt auch dann, wenn mehrere Einkommen in Summe die Geringfügigkeitsgrenze übersteigen.

Für Zuwendungen von anderen Institutionen und Gebietskörperschaften (Schülerinnen-/Schülerbeihilfe, Studienbeihilfe etc.), die für die Ausbildung ausgezahlt werden, gelten dieselben Bedingungen. Falls Ihre Schule ein sogenanntes „Taschengeld“ gemäß § 49 Abs. 5 GuKG auszahlt, gilt auch hier: keine Anrechnung bis zur Geringfügigkeitsgrenze; wenn das „Taschengeld“ jedoch höher ist, wird das Pflegegeld nicht mehr ausgezahlt.

## **Kann ich auch für eine berufsbegleitende Ausbildung das Pflegegeld erhalten?**

Grundsätzlich ja. Aber: Das Pflegegeld zielt in erster Linie darauf ab, möglichst rasche Abschlüsse zu unterstützen.

In der Praxis entscheidet Ihre regional zuständige AMS-Geschäftsstelle im verpflichtenden Beratungsgespräch, ob eine berufsbegleitende Ausbildung oder eine Qualifizierung in Vollzeit sinnvoller ist. Für das Pflegegeld muss die Ausbildung jedenfalls mindestens 25 Wochenstunden aufweisen.

Siehe auch die Antwort auf „Was kann ich tun, wenn ich mein Dienstverhältnis nicht kurrenzieren will?“

## **Muss ich dem AMS laufend meine Zeugnisse schicken?**

Ja; mindestens einmal jährlich, sowie bei Abschluss der Ausbildung, ist der Ausbildungsfortschritt zu belegen. Wenn Sie hier die Frist versäumen, wird das

Pflegestipendium eingestellt. Sollten Sie auch dann keine Zeugnisse vorlegen, kommt es zu einer Rückforderung des bisher ausbezahlten Pflegestipendiums.

## **Kann ich das Pflegestipendium wieder erhalten, wenn ich meine Ausbildung im Pflegebereich abgebrochen habe und sie später beenden möchte?**

Ja, wenn

- Sie Ihre Ausbildung ab dem 1.9.2022 angetreten haben
- und dafür bereits vom AMS gefördert wurden,

können Sie das Pflegestipendium nach einer Unterbrechung wieder beantragen. Jedenfalls ist zu beachten, dass pro Person maximal zwei Ausbildungen gefördert werden und die maximale Förderdauer vier Jahre beträgt.

**Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft**

Stubenring 1, 1010 Wien

+43 1 711 00-0

[bmaw.gv.at](http://bmaw.gv.at)